

Katastrophenschutz im Landkreis Weilheim-Schongau

Eine Katastrophe ist ein Geschehen, bei dem

Leben oder Gesundheit

einer Vielzahl von Menschen

oder

die natürlichen Lebensgrundlagen

oder

bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß



gefährdet oder geschädigt

werden

und

| | | |
|----------------------------|------|--|
| die Gefahr nur abge- wehrt | oder | die Störung nur unterbun- den und be- seitigt werden kann, |
|----------------------------|------|--|

wenn

unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Be- hörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte

zusammenwirken.

Gefahrenanalyse:

Der Landkreis Weilheim-Schongau wird von einer Bundesautobahn (BAB A 95), 4 Bundesstraßen, 14 Staatsstraßen, 29 Kreisstraßen sowie durch 1 Hauptstrecke und 3 Nebenstrecken der DB-AG mit insgesamt rund 11.000 Fahrgästen pro Tag durchzogen.

Es sind im Landkreis insgesamt 6.812 Gewerbebetriebe mit rund 41.710 Beschäftigten angesiedelt; weiter sind 1.577 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Daneben werden in 53 Schulen 15.492 Schülern von 1.066 Lehrern unterrichtet; zugleich werden im Landkreis 6.017 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt, die von 5.162 Kindern belegt werden. Des Weiteren hat der Landkreis Weilheim-Schongau einen Wohnbestand von 33.496 Gebäuden (ohne Wohnheime).

Zudem liegen wir im erweiterten Anflugbereich der Flughäfen München-Erding und Memmingen.

Die Einwohnerzahl beträgt rund 132.000; die Fläche ca. 1.000 km².

Mehrere gefährdete Objekte, die Ziel von terroristischen Anschlägen sein könnten, sind ebenfalls im Landkreis Weilheim-Schongau vorhanden.

An Einsatzpotential haben wir:

- * das BRK mit der Geschäftsstelle in Weilheim und den Sanitätswachen in Steingaden, Schongau, Peißenberg, Weilheim, Seeshaupt und Penzberg
- * das Technische Hilfswerk mit den Ortsverbänden in Schongau und Weilheim
- * die Polizei mit den Polizeiinspektionen Weilheim, Schongau und Penzberg
- * die 53 Freiwilligen Feuerwehren
- * die Werkfeuerwehren bei den Firmen UPM-GmbH in Schongau, Roche in Penzberg sowie der Herzogsmühle in Peiting.

- * die Integrierte Leitstelle Oberland in Weilheim
- * die Johanniter Unfall Hilfe e.V.

Rechtliche Grundlagen -Befugnisse der Katastrophenschutzbehörde-

Die Katastrophenschutzbehörde kann zur Katastrophenabwehr von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen. Bei Gefahr in Verzug dürfen die eingesetzten Kräfte Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen.

Die Katastrophenschutzbehörde kann das Betreten des Katastrophengebiets verbieten (=Betretungsverbot), Personen von dort verweisen (=Platzverweisung) und das Katastrophengebiet sperren (=Sperrung) und räumen (=Räumung), wenn das zur Katastrophenabwehr erforderlich ist. Von der Katastrophenschutzbehörde hierzu beauftragte eingesetzte Kräfte haben diese Befugnis bei Gefahr im Verzug, soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht.

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Inanspruchnahme Dritter einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder deren Durchführung stört oder
2. einer vollziehbaren Anordnung der Platzverweisung und Räumung zuwiderhandelt.

Gesamteinsatzleitung

Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern für Sport und Integration. Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen (Art 1 Abs. 2 BayKSG) und das Ende einer Katastrophe fest. Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Sie kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das gleiche gilt gegenüber den sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 BayKSG) und den eingesetzten Kräften. Das Fachweisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Katastrophenhilfe, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

Der Standort der Gesamteinsatzleitung ist das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7 (Amtsgebäude II), 3. Obergeschoss. Lageabhängig kann die Führungsgruppe Katastrophenschutz auch vor Ort tätig werden. In diesem Falle ist ein rückwärtiger Meldekopf (als Teil der Gesamteinsatzleitung) im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, einzurichten.

Alarmierungsstrukturen bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen -Grundalarmierung-

